



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 14. August 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
12. Januar 2022; Pet 4-20-07-473-
002597
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
6. Juli 2023 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der
Justiz - zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/7605), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-473-002597

10407 Berlin

Betreuungsrecht

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zu überweisen.

Begründung

Der Petent fordert, die Vergütung von Betreuern nicht von der Wohnform des Betreuten abhängig zu machen.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Herausforderungen für die rechtlicher Betreuer stetig zunehmen, da die Krankheitsbilder betreuter Menschen komplexer, die Lebensformen und Wohnmodelle individueller, der Rechtsrahmen unübersichtlicher und der bürokratische Aufwand steigen würden. Seit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) sei für Betreute in besonderen Wohnformen der Unterstützungsbedarf durch rechtliche Betreuung vergleichbar mit demjenigen von Betreuten, die in eigenen Wohnungen leben. Er liege auf gleichem Niveau, in einigen Fällen sogar darüber. Ungeachtet dessen erhalte der Betreuer für die Betreuung von Personen, die in einer eigenen Wohnung leben, eine höhere Vergütung als für die Betreuung von Personen in besonderen Wohnformen. Es sei nicht gerechtfertigt, dass hinsichtlich der Vergütung nach der Wohnform unterschieden werde, da das gesetzliche Ziel, die Selbstbestimmung der betreuten Person zu stärken, bei jeder Wohnform dasselbe sei und letztlich dieselbe Leistung erbracht werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (VBVG) vom 22. Juni 2019 (BGBl. I Seite 866), das am 27. Juli 2019 in Kraft getreten ist, im Rahmen eines modernisierten Systems von monatlichen Fallpauschalen die seit dem Jahr 2005 unveränderte Vergütung der beruflichen Betreuer um durchschnittlich 17 Prozent



noch Pet 4-20-07-473-002597

erhöht wurde. Die Fallpauschalen lassen im Vergleich zum bisherigen Einzelabrechnungssystem mehr Möglichkeiten zu, besonderen Anforderungen innerhalb der Betreuungskonstellationen gerecht zu werden und auch in der Vergütung darauf angemessen zu reagieren.

Dazu merkt der Ausschuss an, dass Orientierungspunkt für den Erhöhungsrahmen von 17 Prozent die bei den Betreuungsvereinen zur Refinanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle anfallenden Kosten im Vergleich zu der seit 2005 bis zum 27. Juli 2019 geltenden durchschnittlichen Vergütung waren. Hierbei wurde auf die Entgeltgruppe 12, Entgeltstufe 04 der Entgeltordnung TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst in der Fassung ab dem 1. März 2020 zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 2 Prozent abgestellt (Bundestagsdrucksache 19/8694, Seite 16 f., Punkt II. 2. b)). Die Verteilung des Erhöhungsrahmens von 17 Prozent erfolgte dabei innerhalb der Fallpauschalen nach qualitativen Gesichtspunkten, indem die erste Zeit einer Betreuung proportional höher vergütet wird, um Betreuern mehr Ressourcen für die Erledigung ihrer Aufgaben zu Beginn der Betreuung zur Verfügung zu stellen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass vom Betreuer möglichst frühzeitig die richtigen Weichenstellungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation des Betreuten gelegt werden können und der Betreute die notwendige Unterstützung zur Selbsthilfe erhält. Hierdurch werden nach Dafürhalten des Ausschusses klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung gesetzt.

Wie der Petent zutreffend feststellt, wurde mit der Einführung der Fallpauschalen das bisherige System zur Berechnung der Vergütung ersetzt. Bis zum Inkrafttreten des VBVG ergab sich die Pauschalvergütung aus einer Kombination von Stundensätzen (§ 4 VBVG alte Fassung) und Stundenansätzen (§ 5 VBVG alte Fassung). Die Höhe der Stundensätze hing gemäß § 4 Absatz 1 VBVG alte Fassung von der beruflichen und akademischen Ausbildung des Betreuers ab, die gestaffelten Stundensätze betrugen 27 Euro, 33,50 Euro beziehungsweise 44 Euro. Die pauschalen Stundenansätze nach § 5 Absatz 1 und 2 VBVG alte Fassung hingen von der Vermögenssituation des Betreuten, seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort und der Dauer der Betreuung ab. Die Stundenansätze lagen zwischen zwei Stunden und 8,5 Stunden monatlich. Bei den Stundenansätzen handelte es sich um einen pauschalen - und damit letztlich fiktiven - Zeitaufwand für das Führen einer einzelnen Betreuung.



noch Pet 4-20-07-473-002597

Nach Einschätzung des Petitionsausschusses kann durch die Einführung der Fallpauschale somit auch dem Missverständnis entgegengewirkt werden, dass der bisherige Stundenansatz einen tatsächlich zu erbringenden Zeitaufwand dargestellt hätte. Der Stundenansatz diene vielmehr lediglich als Faktor, um den durchschnittlichen Zeitaufwand aller Betreuungsfälle einer Fallgruppe abzubilden und nicht den einzelnen Betreuungsfall.

Soweit mit der Eingabe die Rechtfertigung einer nach Wohnform differenzierten Vergütungssätze infrage gestellt wird, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das vom Bundesministerium der Justiz (vormals Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) in Auftrag gegebene und mit Vorlage des Abschlussberichts im November 2017 beendete Forschungsvorhaben zum Thema „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ ergeben hat, dass die bisherigen gesetzlichen Anknüpfungsmerkmale zur Bestimmung der Stundenansätze nach Vermögensstatus, Wohnform und Dauer der Betreuung tatsächlich geeignet sind, den Zeitaufwand für verschiedene Betreuungssituationen zu unterscheiden (vgl. Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, Bundesanzeiger Verlag 2018, Seite 478 f., Abbildungen 315 f.). Lebt der Betreute im Heim, so ist der Betreuungsaufwand signifikant niedriger, als wenn er in einem Privathaushalt lebt. Der Abschlussbericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de) einsehbar.

Wie der Petent zutreffend bemerkt, haben sich durch das BTHG ab dem 1. Januar 2020 im Sozialrecht gesetzliche Änderungen für in besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen) lebende Menschen ergeben. Hintergrund ist, dass die Eingliederungshilfe als besondere Sozialleistung für Menschen mit wesentlichen Behinderungen reformiert wurde, um mehr Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen.

Bis 2019 erhielten Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, einen pauschalierten Lebensunterhalt. Es handelte sich um eine „Komplexleistung“, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe (zum Beispiel Assistenzleistungen) als auch die zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlichen Bedarfe (zum Beispiel Unterkunft, Verpflegung) abdeckte. Diesen pauschalierten Lebensunterhalt in Einrichtungen gibt es in der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 nicht mehr. Stattdessen konzentrieren sich die Leistungen der Eingliederungshilfe, wie bei in Wohnungen lebenden Menschen mit Behinderungen, auf die



noch Pet 4-20-07-473-002597

Fachleistung zur Deckung behinderungsspezifischer Bedarfe. Diese Leistungen (zum Beispiel Assistenzleistungen) erhalten die Leistungsberechtigten vom Eingliederungshilfeträger, den die Länder bestimmen. Daneben erhalten die in der besonderen Wohnform lebenden Menschen mit Behinderungen die zur Deckung des existenzsichernden Lebensunterhalts erforderlichen Leistungen - wie alle anderen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - im Falle von Hilfebedürftigkeit vom Sozialhilfeträger. Der Lebensunterhalt umfasst einen monatlichen Regelsatz, Bedarfe für Unterkunft und Heizung zur Finanzierung der (Warm-) Miete, eventuelle Mehrbedarfe und Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung. Dafür entfallen die bis dato in den bisherigen stationären Einrichtungen gezahlten zusätzlichen Lebensunterhaltsleistungen, nämlich Barbetrag und Bekleidungs pauschale.

Der Petitionsausschuss ist der Überzeugung, dass diese mit dem BTHG vorgenommene „Trennung der Leistungen“ ein wichtiger Schritt zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ist. Dadurch soll es auch Bewohnern der heutigen besonderen Wohnformen ermöglicht werden - gegebenenfalls unter Hinzuziehung ihrer rechtlichen Betreuer - eigenständiger darüber zu entscheiden, wofür sie das ihnen zur Verfügung stehende Geld ausgeben. Es müssen grundsätzlich nicht mehr alle in der besonderen Wohnform angebotenen Leistungen (zum Beispiel Verpflegung) in Anspruch genommen werden. Diese Umstellungen in der Finanzierung und Gewährung der Leistungen führten zu einem - in der Regel einmaligen - Umsstellungsaufwand für die Einrichtungen, Betroffenen und auch ihre rechtlichen Betreuer.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss den mit der Petition kritisierten Rechtsrahmen für grundsätzlich sachgerecht, da mit ihm das zentrale und seiner Ansicht nach zu unterstützende Ziel verfolgt wird, die Selbstbestimmung von rechtlich betreuten Personen zu stärken. Der Ausschuss unterstreicht zudem, dass die Kriterien, die der derzeit geltenden Differenzierung der Vergütungssätze, zu denen unter anderem auch ein je nach Wohnform unterschiedlicher Arbeitsaufwand zählt, mit dem vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ auf einer wissenschaftlichen und folglich nachvollziehbaren Grundlage beruhen.

Ungeachtet dessen ist der Ausschuss der Auffassung, dass die mit der Eingabe vorgebrachten Einwände angesichts der insgesamt komplexen Herausforderungen, denen rechtliche Betreuer in ihrer Arbeit unabhängig von der Wohnform der von ihnen betreuten Personen ausgesetzt sind,



noch Pet 4-20-07-473-002597

nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind. Seiner Ansicht nach bedarf es vielmehr einer längerfristig angelegten empirischen Untersuchung der durch das BTHG tatsächlich geschaffenen Betreuungspraxis, aus der sich evidenzbasierte Rückschlüsse auf einen gegebenenfalls unterschiedlichen, eine Differenzierung der Vergütungssätze rechtfertigenden Betreuungsaufwand ziehen lassen.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die mit der Petition aufgeworfene Frage, ob, und wenn ja, inwieweit die Änderungen durch das BTHG im Bereich der Eingliederungshilfe für in besonderen Wohnformen lebende Menschen bei beruflichen Betreuern tatsächlich zu einem nennenswerten Mehraufwand geführt haben, der dann auch in den Regelungen des VBVG vergütungserhöhend berücksichtigt werden müsste, Gegenstand der in Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 vorgesehenen Evaluierung sein wird. Danach sind die durch das Gesetz geschaffenen Vorschriften insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der festgesetzten Fallpauschalen über einen Zeitraum von vier Jahren zu evaluieren. Das Bundesministerium der Justiz hat einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die Eingabe im Hinblick auf die anstehende Evaluierung des BTHG für geeignet, auf die mit ihr vorgetragene Problematik unterschiedlicher, unter anderem an der Wohnform der betreuten Person orientierter Vergütungssätze hinzuweisen.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz - zu überweisen.